Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 11 (1860)

Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kapitel der Alpenwirthschaft allerdings noch nicht erschöpft. Befolgen wir dieselben in unserem eigenen allgemeinen Interesse mit der Thatkraft und Einsicht, die uns allein in der Landwirthschaft vorwärts bringt, so werden die guten Folgen nicht ausbleiben und die Nachkommen, denen wir unsere Alpen, die wir ererbt haben, unverbösert zu übergeben verpflichtet sind, werden uns Dank dafür wissen, während sie uns mit Recht fluchen werden, wenn wir im bisherigen verderblichen Schlendrian verharren. Möchten die landwirthschaftlichen Vereine im Kanton diesen als ihren größter Feind ansehen und ihn mit Kraft und Einsicht bekämpfen! Das Beispiel wirkt hier wie in anderen Beziehungen am aller besten. Daher sollten nur einige Gemeinden mit einem solchen Beispiele vorangehen, durch die resp. Vereine veranlaßt, und es werden andere nachfolgen.

Literatur.

Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse bis auf die Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden. Von Christ. L. v. Mont, Domdekan, auch Mitglied der schweizer. geschichtforschenden Gesellschaft, und Plazidus Plattner, Professor. Chur, Druck und Verlag von L. Hitz, 1860.

(Schluß.)

Das gepriesene Verhältniß des Bisthums zu den deutschen Kaisern anlangend, war dasselbe in der reichsfürstlichen Würde der Bischöfe begründet, welche in dieser Eigenschaft zur Leistung des Heerbannes verpflichtet aber auch zur Ansprache der Schutzherrschaft von Seite des Reiches und seiner Häupter berechtigt waren. Die Zusicherung des Schutzes durch die deutschen Kaiser wird denn auch in der der Schrift beigegebenen Urkunde hauptsächlich betont. Wollten die Kaiser weiter gehen und auch ein Aufsichtsrecht gegenüber dem Bisthum, wie das Gotteshaus es geltend machte, ansprechen, so stießen sie, nach den Angaben der v. Mont-Plattnerschen Schrift selbst (Pag. 26 u. 3) bei dem Domkapitel und wenn dieses nachgab, bei dem Gotteshausbund auf entschiedenen Widerspruch. Das abwesende und seit dem Erlöschen des hohenstaufischen Fürstengeschlechts meist ohnmächtige Reichsoberhaupt vermochte gegenüber dem Bisthum in dem fernen Rhätien kaum die Schirmvogtei geschweige denn weiterreichende Hoheitsrechte auszuüben

und mußte sich auch in ersterer Beziehung auf bloße Mahnungen oder Drohungen beschränken, deren Nachachtung von dem Gutfinden derer abhing, an welche sie gerichtet waren. Ungleich wirksamer war der Schutz, dessen sich das Bisthum von Seite seiner natürlichen Verbündeten im Gotteshause zu erfreuen hatte, was Bischof Hartmann in seinem Streit mit den Herzögen von Oesterreich zur Genüge erfuhr. Die Bischöfe gaben aber nur zu oft diese Stütze im Lande selbst auf, um sich an eine auswärtige Macht zur Durchsetzung von Prätensionen anzuschließen, welche die inländische Staatshoheit beeinträchtigt hätten. Dies war denn auch der Hauptgrund, welcher das Verhältniß zwischen dem Hochstift und der weltlichen Gewalt trüben und jenes in den ersten Dezennien des sechszehnten Jahrhunderts alles politischen Einflusses entkleiden mußte. Damit gehen wir zur Besprechung des zweiten Abschnittes der hochstiftischen Schrift über.

Der zweite Abschnitt beginnt mit dem Zeitalter der Reformation und schließt mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Seinen Hauptinhalt bildet der mit allem Kraftaufwand juridischer, historischer, namentlich aber rhetorischer Argumentation unternommene Versuch, die dem Bisthum ungünstigen sechs Artikel vom Jahr 1541 und den diesen zur Basis dienenden zweiten Artikelbrief gemeiner drei Bünde vom Jahr 1526 nach Ursprung, Form und Inhalt als ungesetzlich, somit verwerflich und unverbindlich nachzuweisen. Der zweite Artikelbrief, welcher ungestörte Ausübung beider Konfessionen im ganzen Umfang der drei Bünde garantirte; „einer dringenden und unausweichlichen Nothwendigkeit Rechnung tragend“ dem Bisthum das fernere Recht zur Besetzung weltlicher Beamtungen im Umfange der drei Bünde absprach und seine Dienstleute von der Theilnahme und Stimmabgabe in gerichtlichen und politischen Verhandlungen ausschloß, das Personale des Domkapitels auf Einheimische beschränkte und die Wahl in dasselbe unter Aufsicht des Gotteshauses stellte, die Ablösbarkeit der Zehnten verhängte und die Einkünfte der Geistlichkeit gegenüber den Mitteln des Landes auf das richtige Maaß reduzirte und manchen Institutionen des Aberglaubens den Lebensnerv abschnitt, wird von der Broschüre, obgleich er unter Mitwirkung von Abgeordneten sämmtlicher Bünde erlassen wurde und mithin nach der konfessionellen Sachlage in jener Zeit, als Erlaß einer katholischen Mehrheit anzusehen ist, als wider Wissen und Willen der katholischen Bundesgenossen erschlichen aufgeführt und als Gewaltakt und Parteimachwerk des wildesten Reformationssturmes gebranntmarkt.

Daß die kurialistischen Autoren mit der Reformation und ihren Angehörigen eben nicht gar säuberlich umgehen, wird Jeder begreiflich und

ordnungsgemäß finden, der da weiß, wie sehr der Ultramontanismus durch maßlose Ausfälle auf Andersgläubige seine gutrömische Gesinnung zu dokumentiren jeder Zeit bemüht gewesen ist. Mit Uebergehung anderer Kraftstellen führen wir hier nur folgende Herzensergießung an: „Es ist hier nicht der Ort, die schmerzlichen Vorgänge der Periode der Glaubensspaltung, die furchtbaren Zuckungen in unserm Volksleben vorzuführen, jene Tage namenloser Leiden und Ungerechtigkeiten zu schildern und ein Gemälde jener Zeit der Zwietracht und Gewaltthätigkeit und Entsittlichung und Parteiwuth zu entwerfen, der alles Bestehende, in erster Linie aber das Bisthum zum Opfer zu fallen drohte. Wir halten uns an unsere Aufgabe.“ Könnten die Herren Verfasser sich wohl mit Grund beklagen, wenn man diesen leeren Expektorationen unbestrittene Thatsachen entgegenhielte und der Veltliner Blutszenen der Bartholomäusnächte und der Pulververschwörungen gedächte, auf die sanktionirten Meineide, die proklamirten Fürstenmorde und fluchbeladenen Inquisitionstribunale hinwiese; an den seit der Reformation bis auf unsere Tage begangenen Menschenraub und die Unthaten wilden Fanatismus erinnerte, welche die alleinseligmachende Kirche auf dem Gewissen hat? Doch wollen auch wir uns an unsere Aufgabe halten und gern die Gräuel alle der wohlverdienten Vergessenheit anheimgeben, können indeß den Wunsch nicht unterdrücken, daß recht bald die Ueberzeugung allenthalben Eingang fände, es könne Einer, wenn nicht gut römisch so doch gut christkatholisch sein ohne die Bekenner anderer Konfessionen mit der Berserkerwuth der Verdammungssucht anzufallen.

Zum Beweise für die feindselige Gesinnung gegen das Bisthum, woraus der oben berührte Artikelbrief hervorgegangen sein soll, werden die Vorgänge mit Bischof Paul Ziegler und dessen nothgedrungene Flucht nach Fürstenburg, der beträchtliche Verlust an den Einkünften aus dem Veltlin aufgeführt und all dies angebliche Unheil dem Gotteshausbunde Schuld gegeben. Die hochstiftische Schrift hat aber nicht bedacht, daß die von ihr gerühmte Stellung Paul Zieglers zu Kaiser Maximilian, dessen Günstling, zu Ludwig XII. von Frankreich, dessen Rath, zu Oesterreich, dessen Huldigungskommissarius er war und seine Drohbriefe an den Reichstag zu Speier gerade den obern, somit in jener Zeit beinahe ganz aus Katholiken bestehenden Bund die gerechtesten Bedenken gegen Zieglers republikanische Sympathien einflößte und mit dem Zehngerichtenbund zu dem Entschlusse brachte, das Bisthum aller weltlichen Herrschaften zu entkleiden und dessen politischen Einfluß zu beschränken, wogegen gerade der so maßlos von unsern Curialisten geschmähte Gotteshausbund entschiedenen Protest einlegte und den Bischof

im Mitgenuß der oben berührten Einkünfte sicherstellte. Als Gewaltakt kann sodann die theilweise Anhandnahme der viskontischen Stiftungen des Bisthums von Seite der Bünde um so weniger bezeichnet werden, als der Bischof selbst die Betheiligung der Bünde nachsuchte und nur mit Hülfe derselben jene Landschaften in den ausgebrochenen Kriegswirren zu behaupten vermochte. Wo blieb sie wieder die gepriesene Schutz- und Kastenvogtei des heiligen römischen Reichs und seines gekrönten Oberhauptes?

Ueber den Bischof Paul Ziegler läßt sich die Schrift dahin vernehmen: „Man warf ihm heimliche Einverständnisse mit den Feinden des Freistaates, ehrgeizige Pläne und gefährliche Unternehmungen vor. Der hitzigste Parteiskribent hat aber bis heute noch keinen einzigen geschichtlichen Beitrag zur Begründung der Anlastungen gegenüber Bischof Paul beizubringen vermocht. Es ist ein Kennzeichen niedriger Seelen Verläumdungen immer wieder aufzugreifen und zu verbreiten. Ruhig und gelassen erwarten wir Jeden, der, frei von Parteileidenschaft und Vorurtheilen, irgend etwas Strafwürdiges an dem ehrwürdigen Bischof Paul zu entdecken vermag. Durch vielfache Schläge gebeugt und gebrochen suchte er das Hirtenamt einem kraftvollen Nachfolger zu übertragen und begab sich nach Fürstenburg.“ Der ersehene Nachfolger war aber kein Anderer als der Erzpriester Medici, Bruder jenes bekannten Raubritters dieses Namens auf Musso, der durch seine Eroberungssucht die Bündner in langwierige, blutige Fehden um Behauptung des Veltlins und der dazu gehörigen Grafschaften verwickelte. Wenn die hochstiftischen Autoren diesen Schritt des Bischofs mit der Bemerkung rechtfertigen, daß er in seiner geistlichen Stellung nur den kirchlichen Standpunkt im Auge zu behalten und sich um nichts Weiteres zu bekümmern hatte, so glauben wir, daß selbst einem Bischof Rücksichten der gemeinen Wohlfahrt gut anstünden und vermögen nicht einzusehen, warum man es den Gotteshausleuten zum Verbrechen anrechnen will, daß sie ihrerseits den politischen Standpunkt nicht aus den Augen verloren und entschieden dagegen sich aufließen, daß die höchste kirchliche Würde im Lande an einen Feind ihrer politischen Freiheit verschachert würde. Anderer Beweise als dieser von den Verfassern selbst eingestandenen Thatsachen bedarf es unseres Bedünkens nicht.

Nicht stichhaltiger als die Bekämpfung des zweiten Artikelbriefes vom Jahre 1526 ist die Bestreitung der darauf gegründeten Satzung des Jahres 1541 ausgefallen. Sie spricht die Bestätigung der zwischen den Bünden und dem Bisthum ehemals abgeschlossenen Verträge aus, ertheilt den in Abwesenheit des Bischofs Ziegler vom Gotteshausbunde

in Betreff der Verwaltung des Hochstifts getroffenen Verordnungen die Genehmigung der Bünde; verbietet den Verkauf der Rechte, Freiheiten und Eigenschaften des Stiftes, stellt die Verwaltung der Temporalien unter staatliche Kontrolle, beschränkt die Besetzung von Stiftsämtern nur auf Gotteshausleute und erklärt die Resignation auf die bischöfliche Würde zu Gunsten eines Dritten ohne Gutheißung der Gotteshausleute für ungültig.

Die hochstiftische Broschüre stellt diesen sogenannten Sechsartikelbrief als rechtswidrig und unverbindlich dar:

a) Weil dessen Grundlage, die Satzung vom Jahr 1526, alles rechtlichen Bodens ermangle:

b) Weil der Sechsartikelbrief selbst ohne Gutheißung und Mitwirkung der in ihrer Mehrheit abwesenden Kapitelmitglieder zu Stande gekommen und vom Bischof Iter und ein paar Domherren nur auf dem Wege des Zwanges und in pflichtmäßiger Rücksicht für den Fortbestand des Hochstifts beschworen worden sei;

c) Weil der gleiche Zwang im Bunde mit der nämlichen Rücksicht der Selbsterhaltung auch Iters Nachfolger, Thomas Planta, die Anerkennung des verhaßten Statuts geboten;

d) Weil durch den standhaften Widerspruch des Beat a Porta eine Unterbrechung in Beschwörung der Artikel eingetreten;

e) Weil die beiden folgenden Bischöfe, Peter Rascher und Joh. Flugi, der Aeltere, den Artikelbrief dann wieder beschworen hätten, nur um nicht Alles preiszugeben.

Auf so leichtfertige Gründe gestützt wagen unsere Autoren die Geschichte eines vollen Jahrhunderts wie mit einem nassen Finger in hierarchischem Interesse zu streichen und ihren Institutionen alle rechtsgültigen Folgen abzusprechen. Daß diese Gründe wirklich leichtfertig sind und kaum einer Widerlegung bedürfen, haben wir in Betreff der Behauptung unter a bereits oben nachgewiesen. Die Beschwörung der angefochtenen Artikel betreffend heißt es in der einschlägigen Urkunde unter Bischof Iter wörtlich: So haben wir Thumprobst, Dekan und gemein Kapitel der Kirchen zu Chur uns mit zeitiger Vorberathung und einhelligen Rath, eines angehenden Hrn. Bischofs halb, bewilligt und begeben diese hiernach geschriebne Punkten und Artikeln — die Satzung von 1541 — mit allem ihrem Inhalt, nun fürohin unzerbrechentlich gegen gemein Gotts-Hauß zu halten angenommen, und darwieder in kein Weg nicht thun, noch schaffen werden. Dasselbe Versprechen legt Bischof Iter auch seinerseits ab. Mit Be-

zugnahme auf diese Urkunde fügt ein Zeitgenosse, Campell, dessen historische Glaubwürdigkeit und Wahrheitsliebe noch Niemand angefochten hat, hinzu: Dem Inhalt nach durchaus gleichlautende Dokumente wurden von den nachfolgenden Bischöfen Thomas und Beat ausgestellt. Rom ertheilte diesen Wahlen die apostolische Genehmigung und der Kaiser säumte nicht die Gewählten in dem Genuß aller herkömmlichen Privilegien zu bestätigen. Gegenüber solchen urkundlichen Ausweisen und Thatsachen, welche auf alle oben angeführten Bischöfe ihre Anwendung finden, fällt, was die hochstiftische Schrift von Gewaltakten und abgezwungenen Erklärungen sagt, als grundlos zusammen. Die Eidesleistung soll auch aus der Rücksicht stattgefunden haben, weil es im Weigerungsfalle um den Fortbestand des Bisthums gethan gewesen wäre. Kann von einer solchen Rücksicht sogar gegenüber dem Kaiser und dem Papst die Rede sein? Wären die Bündner in jener Zeit wirklich so gewaltig, die beiden Häupter des Abendlandes dagegen so ohnmächtig gewesen, daß Letztere ohne Widerspruch den vorgeblichen Gewaltakten der Ersteren ihre Sanktion ertheilen mußten? Kein Vernünftiger wird diese Fragen bejahen wollen. Schwebte das Bisthum in jener Zeit wirklich in so augenscheinlicher Gefahr, daß es nur durch Nachgiebigkeit gegen den der Ungerechtigkeit geziehenen Theil gerettet werden konnte, wie kam es denn, daß der bischöfliche Sitz trotz der vergeblichen Eidesverweigerung durch Beat a Porta, in seinem Fortbestande unangefochten blieb? So schlagen sich die Verfasser mit ihren eigenen Waffen.

Das schwere Geschütz gegen die verwünschten sechs Artikel folgt aber erst nach. Pag. 43 fährt die Schrift fort: Nach einem vollen Jahrhundert des Unrechts und der leidenschaftlichsten Anmaßung erschienen endlich die Vorboten einer ruhigeren und besseren Zeit, in welcher die Artikel der Fundamentalsatzung von 1526 sammt dem verderblichen Artikelvertrag von 1541 durch neue, feierliche Bündnisse und förmliche Verträge aufgehoben und entkräftet werden sollten. Verfasser rechnen dahin die Mailändische Erbeinigung vom 15. Jan. 1622, die lindauische Kapitulation vom Sept. gleichen Jahres, die Scappischen Artikel vom 18. Febr. 1623, den Monzonischen Vertrag vom 1. März 1526, in Betreff dessen aber zu bemerken ist, daß er nach neueren Forschungen — vid. Ranke franz. Geschichte des 16. und 17. Jahrh. pag. 306 — weder zu Monzon noch im Monat März, sondern den 10. Mai 1526 zu Barcelona abgeschlossen wurde; — und die neue Erbeinigung vom Jahr 1629. Im vollen Siegesgefühl unantastbarer Argumentation rufen unsere Autoren aus: Die blödeste Auffassungskraft

muß begreifen, daß der Artikelvertrag von 1541 hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt ist. Jene „ruhigere und bessere Zeit", da französische, österreichische und spanische Truppen in unserm Ländchen sich herumtummelten, den herrschsüchtigen Bestrebungen ihrer Machthaber dienten, die öffentliche Wohlfahrt des Volkes daniedertraten, seine politische und religiöse Freiheit vernichteten und den Staat der rhätischen Bünde an den Rand des Abgrundes brachten, Thatsachen an denen gerade das Hochstift und seine Lenker nicht die geringste Schuld trugen, ist, Dank der noch in der zwölften Stunde erfolgten heldenmüthigen Auflehnung unseres Volkes gegen solche Ungebühr, mit allen freiheitsmörderischen Statuten, die sie geschaffen, bald vorübergegangen. Diese blutbefleckte und schmachvolle Periode rhätischer Geschichte, die jedem vaterländisch Gesinnten heute noch die Schamröthe ins Antlitz treiben muß, eine ruhige, ja sogar glückliche Zeit nennen und den Schöpfungen derselben nur die geringste Rechtskraft beimessen zu wollen, das zu verantworten überlassen wir gern dem Rechtssinn und patriotischen Gewissen unserer Autoren; das in solchen Dingen urtheilsfähige Publikum hat längst schon hierüber entschieden. Wir gehen schließlich zu einer kurzen Angabe des Inhaltes des letzten Abschnittes der vorliegenden Schrift über.

Der dritte Abschnitt führt die Geschichte des Bisthums vom Reichsdeputationshauptschluß 1804 und von der zwei Jahre darauf erfolgten Auflösung des deutschen Reiches, bis in die Gegenwart herab. Die Auflösung des Reiches brachte eine tiefgreifende Umgestaltung in den Beziehungen des Bisthums zu der Staatsgewalt hervor. Es hörte damit auf ein Reichsstift zu sein. Damit ging das Hochstiftslehen vom Reiche als unveräußerliches Erbgut an die katholische Konfessionsgenossenschaft von Graubünden und die sonst noch Mitberechtigten über. Die Landeshoheit erhielt dadurch Recht und Pflicht den Bestand des Bisthums zu überwachen und zu beschützen. Durch päpstliche Trennungsbulle von 1808 büßte das Bisthum Chur seine ehemaligen Diözesanbestandtheile in Voralberg und Tyrol ein, erhielt aber in Folge der Auflösung des Bisthums Konstanz Aussicht auf die Acquisition der auf schweizerischem Boden gelegenen Theile desselben. Karl Rudolf, letzter Fürstbischof von Chur, übernahm nach dem Ableben des apostolichen Vikars Göldin 1819 zur Entschädigung seines Hochstifts für die erlittenen Verluste, freudig die kirchliche Oberaufsicht über die katholischen Landestheile Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, den größeren Theil der Kantone St. Gallen, Zürich, Luzern,

Zug, Aargau und Thurgau, von denen die vier Letzteren bei seiner Rekonstituirung dem Bisthum Basel einverleibt wurden.

Im Jahr 1822 dehnte der ehemalige Gotteshausbund seine althergebrachten Rechte über das Bisthum Chur auf den ganzen Kanton aus, damit diese Rechte gemeinschaftlich von allen drei Bünden geltend gemacht werden könnten. Da aber Carl Rudolf unbekümmert um dieselben, den Anschluß des Kantons Schwyz an seine Diözese entgegennahm und wegen des doppelten Bisthums Chur-St. Gallen ohne Begrüßung der drei Bünde in Unterhandlung trat, so erklärten diese alle einschlägigen Schlußnahmen für ungültig, den jeweiligen Bischof von Chur sowohl nach staatsrechtlichen Grundsätzen, als nach besonderem Einverständnisse mit dem Bisthum und den hierüber bestehenden Gesetzen in Allem eben so sehr von sich abhängig als andere Bischöfe von ihren christlichen Souveränen, und thaten den festen Entschluß kund, bei allfälliger Erledigung des bischöflichen Stuhls kein Individuum von den Weltlichkeiten Besitz nehmen zu lassen, welches nicht durch einheimische Kanonici mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der dem ehemaligen Gotteshausbund, dermalen dem Kanton zustehenden Rechte erwählt würde und beauftragten den Kleinen Rath sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhls die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer-Bischofs unter weltliche Verwaltung zu setzen und sofort den Großen Rath in außerordentlicher Sitzung einzuberufen. Dieser Schlußnahme wurde mit dem Ableben des letzten Fürstbischofs Carl Rudolf 1833 wenigstens durch Einberufung des Großen Rathes Folge gegeben, der nach erfolglosen Unterhandlungen mit dem Domkapitel, das die weltliche Verwaltung des Bisthums für die Zwischenzeit der Vakanz eben so wenig als die angesprochenen Landeshoheitsrechte der Bünde in Betreff der Besetzung des Bisthums anerkennen wollte, worauf die Landesbehörde ihre Verordnung von 1824 in Beziehung auf die Administrotion der Weltlichkeiten bis zur Vornahme einer gesetzlich gültigen Wahl bestätigte.

An die letztere trat das anderthalbjährige Vikariat des Canonikus Joh. Georg Bossi und das weltliche Vermögen wurde unter Oberaufsicht des Staates von dem Domsextar Battaglia verwaltet. Im Jahr 1830 erfolgte die Erhebung des bisherigen Vikars Bossi zum Bischof des Doppelbisthums Chur und St. Gallen von Seite des römischen Stuhls, unter Anzeige derselben an die Regierung von Bünden, welche diese Wahl als ungültig erklärte und das Domkapitel zur Geltendmachung seiner Rechte aufforderte, das aber mit Vorbehalt derselben für die Zukunft, gegen den Protest der Landesbehörde seine Zustimmung

aussprach, den neuen Bischof installirte und in seine Residenz einführte, die aber der Neugewählte auf die energische Vorstellung der kleinräthlichen Verwaltungskommission wieder räumte und auch auf den Genuß der bischöflichen Weltlichkeiten Verzicht leistete.

Im Jahr 1835 legte der Große Rath auf Antrag der Mehrheit des Corpus Catholicum selbst, gegen den Fortbestand des Doppelbisthums Chur-St. Gallen feierlichen Protest ein und beließ die eingesetzte politische Verwaltung desselben in Kraft, beschloß aber der Lage der Dinge insoweit Rechnung zu tragen, Herrn Bossi in der Eigenschaft als Bischof von Chur anerkennen und in den Genuß der Weltlichkeiten einsetzen zu wollen, wenn die von Rom in Aussicht gestellte Auflösung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen erfolge.

Bossi beharrte mit Rom in seinem Widerspruch gegen den Willen der Regierung, ließ sich von dem päpstlichen Nuntius gegen die ausdrückliche Einsprache derselben schon im Juli gleichen Jahres zu Einsiedeln konsekriren, machte nach seiner Rückkehr einen neuen Versuch zur Bezugnahme der bischöflichen Residenz, mußte aber der Androhung von Gewaltmaßregeln weichen und konnte erst nach der nothgedrungenen Auflösung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen und dem Verlust der ehemals churerschen Diözesanbezirke Sargans, Werdenberg und Gaster seinen bischöflichen Sitz mit dem Genuß der damit verbundenen Emolumente beziehen. „Diesen Erfolg, rufen die beiden Verfasser, in überraschender Freimüthigkeit aus, hatte das eigenmächtige und einseitige Vorgehen zweier Bischöfe.“ Daß Carl Rudolf und Bossi eigenmächtiges und einseitiges Vorgehen zur Last gelegt wird, erscheint indeß auf dem Standpunkt vorliegender Broschüre, welche dem Staat alle Hoheitsrechte gegenüber dem Bisthum aussprechen zu sollen glaubt, kaum gerechtfertigt und dürfte ein lautes Zeugniß dafür ablegen, daß die Resultate einer unbefangenen Betrachtung der einschlägigen historischen Verhältnisse und die unabweislichen Forderungen der bösen Zeit in unbewachter Stunde auch auf unsere Autoren ihren Einfluß ausgeübt haben, wofür sie hoffentlich gehörigen Orts bereits Abbitte und Buße gethan haben werden.

Die Schrift schließt mit Hinweisung auf die schiefe Stellung, welche der katholische Schulrath und das Ordinariat in Schulangelegenheiten unter Bossi und dessen Nachfolger Carl von Hohenbalken einnahmen, auf die Entstehung der paritätischen Kantonsschule und die katholischen Väter, welche, während 60—70 ihrer Söhne jährlich auswärtige Anstalten besuchen, an Bestreitung der für die Landesanstalt ergehenden Kosten von 60—70,000 Fr. sich alljährlich betheiligen müssen, und bezeichnet die gleichzeitig erfolgte Einführung des placetum regium für

alle bischöflichen Erlasse an die Diözesane als einen Hohn auf die uralten rhätischen Bundesbriefe und die gegenwärtige Verfassung, welche Belassung eines Jeden bei dem was er ist und hat und die konfessionell getrennte Besorgung der religiösen Angelegenheiten ausspreche und nährt zum Schlusse, im Hinblick auf die jüngst erfolgte Neubesetzung des Bisthums, Wunsch und Hoffnung, daß dasselbe seine Stellung zum kathol. Bündnervolk und seine Bedeutung für dasselbe nie außer Acht lassen und dastehen möge als die Leuchte und der religiöse Mittelpunkt für die Katholiken Rhätiens für alle Zeit. B.

Verschiedenes.

1. Politische Behörden. Die Bundesversammlung kam am 3. Dezember neu gewählt zusammen und bestätigte sämmtliche Mitglieder des Bundesrathes für 3 Jahre. Von den übrigen erledigten Geschäften ist nur der endliche Beschluß über Anschaffung von neuen gezogenen Waffen für die Jäger und über die Bekleidung zu berühren. Die Frage betreffs Alpenbahnen und Gebirgsstraßen blieb in Rücksicht darauf, daß das Gotthardprojekt noch nicht fertig ist, unerledigt und sollen noch reiflichere Studien gemacht werden. — Inzwischen hat das Volk von Graubünden die Unterstützung einer Alpenbahn mit 2 Mill. in Aktien und das großartige Straßenbaubeförderungsprojekt, sowie das neue Steuergesetz und ein Gesetz über freie Niederlassung der Juden angenommen.

2. Uebersicht des Ertrags der 4 Kuh-Sennten in den Maienfelder-Alpen, im Sommer 1860.

NB. Die Milch wurde wöchentlich Ein Mal, je Morgens und Abends gewogen.

Stürvis, 103 Tage.

1. Untere Hütte:		2. Obere Hütte:	
Kühe	72 Stück,	Kühe	74 Stück,
Milch	8041 Pfund,	Milch	7968 Pfund,
Butter	1939 „	Butter	2252 „
Käs	2844 „	Käs	3650 „
Zieger	196 Stück.	Zieger	225 Stück.

Egg, 100 Tage.

3. Neue Hütte:		4. Alte Hütte:	
Kühe	71 Stück,	Kühe	71 Stück,
Milch	8666 Pfund,	Milch	9499 Pfund,
Butter	1940 „	Butter	1880 „
Käs	3467 „	Käs	3803 „
Zieger	206 Stück.	Zieger	219 Stück.

Ertrag im Ganzen.

8011	Pfund Butter	à Fr. 1. — Rp.	Fr.	8011. —
13764	„ Käs	„ „ — 30 „	„	4129. 20
846	Stück Zieger	„ „ — 57 „	„	482. 22
			Fr.	12622. 42